

Hans Georg Huber
(Originalgeburtsurkundennummer 62/1942 des Standesamtes
Murnau a. Staffelsee)
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

14. Januar 2011

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Landgericht München II
Denisstrasse 3

U.a. Rechtsmittel, Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO),
Befangenheitsantrag!

D-80335 München

In Anbetracht des Zeitdrucks wird bei etwaigen Tippfehlern
(im Teil ab *u.a. Begründung*) um Nachsicht gebeten!

Rechtsmittel gegen die Anlegung von 7 T 1429/2010 des LG München II;
K 86/2006 des Amtsgerichts Weilheim;
Rechtsmittel gegen Ihre erlassenen Entscheidungen (die mir nicht vorliegen und schon deshalb weder rechtsverbindlich noch rechtswirksam sind);
Anhörungsrüge nach § 321 a ZPO;

Hiermit erhebe ich **Rechtsmittel** gegen die Anlegung von 7 T 1429/2010 des LG München II, **Rechtsmittel gegen die bisherigen erlassenen Entscheidungen (die mir nicht vorliegen und schon deshalb weder rechtsverbindlich noch rechtswirksam sind) und ausdrücklich auch Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO)** gegen die bisher von Ihnen erlassenen Entscheidungen und widerspreche der Übernahme jeglicher Kosten, beanspruche Kostenfreiheit u.a. nach dem Erbhofrecht und **lehne die zustaendigen Richter bzw. den zustaendigen Richter/die zustaendige Richterin wegen Befangenheit vollkommen ab.**

Weiter erhebe ich Rechtsmittel gegen die Bestimmung jeglichen Zustellvertreters und gegen jegliche „Zustellung“ über unbekannt und über jegliche Zustellung, die über einen „Zustellvertreter“ erfolgte und verlange die Rückgaengigmachung jeglicher „Zustellung“, die über unbekannt oder über einen „Zustellvertreter“ erfolgte.

u.a. B E G R Ü N D U N G:

Die „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim sowie 7 T 360 – 361 aus 2009 und 7 T 1429/2010 des Landgerichts München II sind Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug. Dies weise ich wie folgt nach:

K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim richtet sich gegen die Fl.-Nr. 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe. Diesbezüglich stand bei Eröffnung des „Verfahrens“ K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim Hans-Georg Huber im Grundbuch. Die richtige Schreibweise meines Namens ist aber Hans Georg Huber, also ohne Bindestrich.

Jedenfalls ist es so, dass das Nachlassverfahren meiner am 19.01.1999 verstorbenen Ex-Schwiegermutter Anna Maria Binder, geb. Hamberger (Geburtsurkundennummer 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen) am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen das Aktenzeichen VI 0061/99 hat. Es hat also genau die selbe Zahl, wie das Zwangsversteigerungsverfahren des Amtsgerichts Weilheim hat, das sich gegen die Fl.-Nr. 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe richtet.

Aus dem vorläufigen Schlussbericht der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen des rechtsunwirksamen „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II/des Amtsgerichts München; Az.: 1687-000907-01/3 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen; Blatt 3203 ff. der Akte) ergibt sich folgendes:

Auf Blatt 3228 der Akte ist festgestellt, dass am 25.11.1994 Christian Huber in Deggendorf eine Verpflichtungserklärung gefertigt hätte, wonach er seiner Mutter Irene Huber jederzeit nach dem Ableben seiner Oma Katharina Huber, an dem Grundstück Mühlstrasse 40 in Eschenlohe dieselben Rechte eintragen lässt und es wird auf die Verpflichtungserklärung Hauptakte X, Blatt 3084 verwiesen. Wenn man sich diese Verpflichtungserklärung ansieht, so heisst es darin, dass Christian Huber sich

verpflichtet Irene Huber jederzeit, nach dem Ableben der Oma, an den von ihr an ihn übergebenen Grundstücken (URNr. 1124 R/94; Notar. Dr. Reiner) die selben Rechte eintragen laesst, ohne dass die Rechte genau angegeben werden.

In dem vorlaeufigen Schlussbericht findet sich auch die Feststellung, dass am 10.08.1994 Christian und Irene Huber eine Erklaerung unterschrieben haetten, wonach Christian Huber sich verpflichtet, seiner Mutter Irene ein Niessbrauchsrecht auf die Grundstücke in Eschenlohe eintragen zu lassen. Dabei wird auf die Hauptakte X, Bl. 3082 ff. verwiesen.

Wenn man sich die Erklaerung Blatt 3082 genau ansieht, so hat diese den Inhalt, dass sich Christian Huber verpflichtet, seiner Mutter jederzeit das Niessbrauchsrecht an den Grundstücken (siehe URNr. 1124R/94 des Notars Dr. Reiner) eintragen zu lassen.

Jetzt muss man sich die URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen einmal genau ansehen.

Diese URNr. 1124 R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen ist ein Vertragsangebot vom 27.05.1994 von Frau Anna Binder, geb. Hamberger, geb. am 16.12.1919 an ihren Enkel Christian Huber. Mit dieser URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen überlaesst Anna Maria Binder die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an Christian Huber und erteilt ihm gleichzeitig eine Aufassungsvollmacht, da Christian Huber bis 30.08.1994 Zeit hat, das diesbezügliche Vertragsangebot anzunehmen und gleichzeitig die Aufassung der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an sich zu erklaren.

Die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen haben nach der URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen folgenden Beschrieb:

Fl.-Nr. 335 An der Aichacher Strasse, Gebaeudeflaeche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichaer Strasse 17), Grünland zu 0,3820 ha

Fl.-Nr. 336 Aichacher Str. 17, Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hofraum, Garten zu 0,0880 ha.

Dieser Beschrieb ist – bis auf einen Fehler (denn bezüglich der Fl.-Nr. 335 heisst es im Grundbuch nicht Aichaer Strasse 17, sondern Aichacher Str. 17) – deckungsgleich mit dem Grundbuchbeschrieb vom 27.05.1994 der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen (vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen Band 117 Blatt 4776).

Mit der URNr. 1603R/1994 vom 01.08.1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen nahm Christian Huber das Vertragsangebot an und erklarte gleichzeitig die Aufassung der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an sich. Christian Huber und Anna Maria Binder werden vom Notar Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen unter der nicht rechtmaessigen Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in den URNr. 1124R/94 und 1603R/94 erfasst.

Die obigen Feststellungen der Kriminalpolizei, dass sich die Erklarungen von Christian und von Irene Huber vom 10.08.1994 und die Erklarung vom 25.11.1994 von Christian Huber auf das Objekt „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und auf die Grossmutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) beziehen würden, sind somit nachgewiesen falsch.

Mit einer vom Aufbau aehnlich (wie der URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner entsprechend) gelagerten Urkunde, und zwar mit der URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen machte Anna Katharina Huber (*1918; +2001) an Huber Christian das Angebot, die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe zu erwerben und erteilte ihm ebenfalls eine diesbezügliche Aufassungsvollmacht. Hier ist ebenfalls bis zum 30.08.1994 die Frist gesetzt dieses Angebot anzunehmen und die Aufassung der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe an sich zu erklaren, was Christian Huber dann mit der URNr. 1604R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (also eine Nummer höher als die URNr. 1603R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) tat. In den URNr. 0848R/1994, 1604R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wird Christian Huber über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und Anna Katharina Huber über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ erfasst.

Bezüglich der URNr. 1603R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (also bezüglich des Vorgangs Anna Maria Binder, geb. Hamberger, an Christian Huber) erliess dann das Finanzamt Kaufbeuren am 23.02.1996 an Herrn Christian Huber einen Schenkungssteuerbescheid unter der Steuernummer 871/62120 ebenfalls über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und bestimmte als faelligen Steuerzeitpunkt den 26.03.1996. Anna Maria Binder zahlte die Summe dieses Schenkungssteuerbescheids. Die geforderte Summe belief sich auf 1625,00.- DM.

Bezüglich der URNr. 1604R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (also bezüglich des Vorgangs Katharina Huber an Christian Huber) erliess das Finanzamt Kaufbeuren am 18.03.1998 an Herrn Christian Huber einen Schenkungssteuerbescheid unter der Steuernummer 871/80324 und

bestimmte als Steuerfaelligkeitszeitpunkt den **21.04.1998** und forderte in diesem Bescheid insgesamt 40.100,00 DM, wovon nach § 25 EstG 10.364.- DM zinslos gestundet wurden, was einen verbleibenden Steuerbetrag iHv. 29.736.- DM ergab und einen Ablösungsbetrag iHv. 6.062.- DM für die nach § 25 ErbStG gestundete Steuer.

Interessant ist hierbei, dass der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (stehend auf der Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen) – wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören – am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen wurde, was am **21.04.1936** im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen (die B-Schrift dieses Grundbuchs ist zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537) vermerkt wurde.

Gegen diesen Schenkungssteuerbescheid legte Christian Georg Huber Rechtsmittel ein. In der Folge wurde dann dieser Schenkungssteuerbescheid aufgehoben.

Dazu ist einzufügen, dass mein Sohn Christian Georg Huber mir erzählte, dass die URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (die zuerst gefertigt wurde) zunaechst als Kaufvertrag beurkundet haette werden sollen, was mein Sohn Christian Georg Huber ablehnte, wie er mir spaeter erzählte, denn ich wurde vom Ganzen erst im Nachhinein (als das Ganze bereits abgelaufen war) in Kenntnis gesetzt. Ich fragte einmal beim Notar Dr. Reiner in Garmisch-Partenkirchen nach. Dieser gab mir dann zu verstehen, dass ich nicht „Beteiligter“ sei. Dagegen spricht, dass ich lt. Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen iVm. der URNr. 219/1972 des Notars Dr. Eckart Keller aus Schrobenhausen zur Haelfte an einer erstrangigen Auffassungsvormerkung an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen bereits 1994 Rechte habe und deswegen schon die URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner nicht ohne meine Zustimmung und Unterschrift erstellt haette werden dürfen. Was die URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen betrifft, so betrifft diese direkt den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, also mein Eigentum. Herr Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wie dessen Notariat gaben mir pflichtwidrig jedenfalls weder Auskunft noch die Abschrift einer Urkunde. Ausserdem war mein Sohn Christian Georg Huber bei Erstellung der URNr. O848R/1994 und 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen minderjaehrig. Das Verhalten des Notariats ist eindeutig rechtswidrig.

Um auf den Schenkungssteuerbescheid zurückzukommen wurde dann der Schenkungssteuerbescheid in Sachen 871/80324 (betreff der URNr. 1604R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) aufgehoben und die rund 36.000.- DM wurden seitens des Finanzamts Kaufbeuren an Christian Huber zurückbezahlt.

Ihnen liegt ja bereits die Eingabe von Irene Anita Huber vom 24.08.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen vor (Anlage 5 der Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 23.12.2010 in Sachen K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim; u.a. Rechtsmittel gegen die Anlegung Ihrer „Verfahren“ 7 T 360 – 361 aus 2009). Daraus geht hervor, dass u.a. die gesamten Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7, 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt werden. Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH legte ihrer an Sie gerichteten Eingabe vom 23.12.2010 ihre Eingabe vom 18.12.2010 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau bei.

Zwischenzeitlich liegt Ihnen auch die Eingabe der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vom 09.01.2011 ans Amtsgericht Ingolstadt in Sachen HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B des Amtsgerichts Ingolstadt vor, wie die Urkundsbeamtin der 7. Zivilkammer dieser Firma am 14.01.2011 mitteilte und zwar, dass sie deren Fax und elektronische Post vom 13.01.2011 erhalten haette; die elektronische Post sei ausgedruckt worden und wurde der Kammer vorgelegt!

Daraus und aus den bisherigen Vorkomnissen ergibt sich, dass offensichtlich der tatsaechliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, vor langer Zeit nach Schrobenhausen „verlegt“ und über die „Versteigerung“ von 1892/1893 (offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief) „versteigert“ sein soll. Dies ist aber nicht haltbar und vom Recht und von den Tatsachen ausgeschlossen.

Jedenfalls wurden offensichtlich die URNr. O848R/1994, 1604 R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (nach Aufhebung des Schenkungssteuerbescheids in Sachen 871/80324 des Finanzamtes Kaufbeuren) nur noch über die „Schenkung“ von Anna Maria Binder der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an Christian Huber, u.a. über den vom Finanzamt Kaufbeuren am 23.02.1996 ausgestellten Schenkungssteuerbescheid in Sachen 871/62120 erfasst.

Darauf deuten auch folgende Hinweise hin. Urteile, Verfügungen, Beschlüsse und dergleichen werden meiner Meinung nach von den Gerichten nicht zufaellig erlassen.

Am 23.02.2004 erliess das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ unter dem Aktenzeichen M O359/04 einen rechtsunwirksamen und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Haftbefehl gegen „Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, obwohl zu diesem Zeitpunkt kein „Huber Christian“ mit Hauptwohnsitz in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ amtlich gemeldet war.

Exakt drei Jahre spaeter, und zwar am 23.02.2007 erliessen Sie in Sachen 7 T 543/07 des LG München II einen Beschluss, womit Sie K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim absegnen möchten, was nicht geht.

Es sind somit zahlreiche Indizien vorhanden, wonach saemtliche „Zwangsversteigerungen“ über Anna Maria Binder, geb. Hamberger, betrieben werden, da die bis 25.01.1995 bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen stand.

Über K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim wird „Christian Huber“ bekanntlich ein Gasthof von 1890, ein Gaestehaus von 1957 und ein Appartementhaus von 1975 versteigert, obwohl „Christian Huber“ diese Objekte nie erhielt und diese Objekte nie auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe standen. Offensichtlich soll nur die „Versteigerung“ von 1892/1893 des Amtsgerichts Schrobenhausen – offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief - „Huber Christian“ zugerechnet werden und ich darüber mit erfasst werden, was ich vollkommen ausschliesse.

Das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen, ist jedenfalls, der sogenannte jetzige Gasthof Stief. Dieser Gasthof waere laut Schrobenhausener Zeitung von 2000 bereits 1875 von Stief betrieben worden, was falsch ist, zumindest nach dem Hypothekbuch, denn danach existierte 1875 das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen, gar nicht als Gasthof. Erst 1892/1893 „ersteigert“ der Gastwirt Stief das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen. Dass Sie auf alte Sachverhalte zurückgreifen, beweist Ihr „Verfahren“ 2 O 94/70 des LG München II, wobei Sie bis auf 1772/1773 zurückgehen, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Werdenfelser Land gar nicht zu Bayern gehörte und Sie deswegen rechtsverbindlich gar keine Entscheidungen treffen können.

Mein Sohn Christian Georg Huber erzaehtle mir, dass er letztes Jahr am 15.06.2010 die Akteneinsicht in Sachen VI O244/1951 (Nachlass meines Grossvaters vaeterlicherseits, und zwar von Johann Huber, in Gütergemeinschaft bis zu seinem Ableben mit Kreszenz Fischer verheiratet) beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen vornehmen wollte. Anwesend war auch meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947). Herr Heitzinger sagte, dass Christian Georg Huber (*1976) eigentlich nur ein Akteneinsichtsrecht in Sachen VI O533/2001 (Nachlass von Anna Katharina Huber: *1918; +2001) habe, aber er wissen wolle, wer Voreigentümer der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gewesen sei und die Akteneinsicht in die „Verfahren“ VI O244/51, VI O370/95 (Nachlass meines Vaters Georg Huber) und VI O389/97 (Nachlass meiner Grossmutter vaeterlicherseits, und zwar von Kreszenz Huber, geb. Fischer) deshalb wünsche. Sogleich wurde von Christian Georg Huber (*1976) richtig gestellt, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nie Eigentümerin der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ war und er Christian Georg Huber (*1976) auch nicht Eigentümer der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ sei und dass die letzte unrichtige Falschbezeichnung für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ sei und deswegen in die Niederschrift zumindest die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ zu schreiben sei. Christian Georg Huber (*1976) machte geltend, dass mit „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ offensichtlich von Herrn Heitzinger die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gemeint sei und diese Flurnummer hat Christian Georg Huber bekanntlich 2003 an mich und Irene Anita Huber notariell herausgegeben und er steht deswegen seit 2003 nicht mehr im Grundbuch. Christian Georg Huber sagte zu Herrn Heitzinger, dass Anna Katharina Huber nie bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe im Grundbuch stand und nie weder in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wohnhaft noch dort gemeldet war. Dies bestaetigte auch Irene Anita Huber.

Herr Heitzinger blieb jedoch dabei. U.a. sei nach seinem Grundbuchauszug – den er in der Hand hielt - Christian Georg Huber der „Eigentümer“ der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. Christian Georg Huber machte nochmals klar, dass dies nicht sein kann. Als dann Irene Anita Huber diesen Grundbuchauszug sehen wollte, sagte Herr Heitzinger, dass dies amtsintern sei und drückte den Grundbuchauszug ganz fest an seine Brust, so dass man nichts lesen konnte und verschwand schnell aus dem Zimmer.

Nach einer Weile kam er wieder und sagte, dass man nun den Akteneinsichts Antrag betreff VI 244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen anders formulieren würde. Man würde nun nur noch die Flurnummer hineinschreiben und als Flurnummer nahm er die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Es ist nicht auszuschliessen, dass in dem Grundbuchauszug von Herrn Heitzinger bezüglich der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ zum Schluss Anna Maria Binder, geb. Hamberger, als „Voreigentümerin“ steht. Denn die vorherige Bezeichnung für den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen ist die Haus-Nr. 210, Schrobenhausen und die 10 steckt in 210 (weitere Erklarungen/Erlaeuterungen dazu vorbehalten). Eine Patientenummer einer Unversitaetsklinik von meinem Sohn Christian Georg Huber beginnt „zufaelligerweise“ mit 210, was ich kurz einschieben möchte.

Jedenfalls ist es so, dass in Sachen K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim der „Zuschlag“ (aufgrund dessen rechtswidrig am 13.04.2010 eine „Grundbuchumschreibung“: „Übertragung der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe von Blatt 1681 auf Blatt 1931 stattfand) gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung

Eschenlohe am 19.01.2009 erfolgt, genau 10 Jahre, nachdem Anna Maria Binder, geb. Hamberger, starb.

Wenn nun K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim über Anna Maria Binder, geb. Hamberger (*1919; +1999) betrieben wird, was offensichtlich der Fall ist, wird auch u.a. K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim über Anna Maria Binder, geb. Hamberger (*1919; +1999) betrieben, was vollkommen rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist. Anna Maria Binder, geb. Hamberger, ist meine Ex-Schwiegermutter und ich habe keine Rechtsbeziehung zu ihr und von ihr weder die Fl.-Nr. 1088/5, 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe noch eine Teilflaeche der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen erhalten. Vielmehr haette ohne meine Zustimmung und Unterschrift Anna Maria Binder nie bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch eingetragen werden dürfen, da offensichtlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (mein Erbhof) übergegangen und über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt wird (beide Erbhöfe wurden offensichtlich amtsintern zu einer Einheit verschmolzen, obwohl dies meiner Meinung nach weder rechtlich noch steuerlich geht).

Es wurde offensichtlich auch das illegale und rechtsunwirksame „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II über Anna Maria Binder, geb. Hamberger (*1919; +1999) betrieben, und zwar indem offensichtlich so getan wurde, als ob Anna Maria Binder, geb. Hamberger (meine Ex-Schwiegermutter) und meine Mutter Anna Katharina Huber (meine Mutter) ein und die selbe Person waeren. Dies ist Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug.

Dass dies (Verschmelzung von Anna Maria Binder, geb. Hamberger und Anna Katharina Huber zu einer Person) so ist, legt auch der Umstand nahe, dass für die Kinder meiner Schwester Margarethe Wilhelma Mooser, geb. Huber (Geburtsurkundennummer 7/1941 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) „Zwangssicherungshypotheken“, die die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe betreffen auf den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen (Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen) eingetragen wurden und bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen stand Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nie im Grundbuch.

Wegen der illegalen – ich sage einfach und schlicht - „Verschmelzung“ von Anna Katharina Huber und Anna Maria Binder zu einer Person ist auch die Anklage in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (der Grundlage u.a. der „Versteigerungen“ K 86/O6 sowie K 157/O4 - K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) von Anfang an vollkommen rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln und unzulässig. Nur der rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ist richtig.

Jedenfalls wird in den Akten des kriminellen und steuerbetrügerischen „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II festgehalten, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) deswegen „pflegebedürftig“ gewesen sei, weil ihr morgens die Insulinspritze verabreicht, die Tabletten und die abendliche Insulinspritze hergerichtet werden mussten. Wegen so etwas ist doch niemand pflegebedürftig und deswegen muss auch niemand ins Pflege- bzw. ein Altersheim. Es ist auch tatsaechlich so: Anna Katharina Huber (*1918; +2001) hatte über die AOK die Pflegestufe O, und zwar bis sie 2001 verstarb. Es wurden auch niemand Pflegezeiten von meiner Mutter Anna Katharina Huber, geb. Hassler, zugerechnet.

Die einzige Person, die pflegebedürftig war, war Anna Maria Binder (*1919; +1999), die Mutter von Irene Anita Huber (*1947). Nur für Anna Maria Binder existieren Pflegezeiten, die die BfA Irene Anita Huber (*1947; Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) gutschrieb. Dies ergibt sich aus folgender Übersicht:

01.04.95–31.12.95	9.744,00 DM	9 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Pflegeetätigkeit
01.01.96–31.12.96	13.216,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Pflegeetätigkeit
01.01.97–31.12.97	19.358,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Pflegeetätigkeit
01.01.98–31.12.98	41.664,00 DM	12 Mon.	Pflichtbeitragszeit für Pflegeetätigkeit
01.01.99–19.01.99	2.234,00 DM	1 Mon.	Pflichtbeitragszeit

Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag iHv. 86.216.- DM.

Das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen bezahlte den gesamten rechtswidrigen Heimaufenthalt von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) im BRK-Ruhsitz Staffelsee vom 01.02.1996 – 31.01.2001. Das Wohnzimmer im Altersheim kostete zunaechst 1581.- DM. Dies sind also für die gesamte Zeit 94.860.-

DM. Es ist aber zu erwahnen, dass einen Teil (rund 10.000.- DM) einmal Christian Georg Huber (*1976) bezahlte. Als dann der kriminelle und steuerbetrügerische „Rückübertragungsprozess“ 13 O 826/97 des LG München II begann, stellte Christian Georg Huber die Zahlungen ein und bezahlte seitdem nichts mehr. Jedenfalls ergibt sich aus den vorher angegebenen Zahlen und den bisher aufgedeckten Fakten, dass die Heimkosten, die das Sozialamt für Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bezahlte, offensichtlich illegal über Anna Maria Binder laufen (indem man nur deren Pflegebedürftigkeit hernimmt und auf Anna Katharina Huber übertraegt) und dem Konto von Irene Anita Huber (*1947) zuschreibt. Das heisst, der gesamte rechtswidrige Aufenthalt von Anna Katharina Huber im BRK-Ruhesitz Staffelsee ist in Wirklichkeit über Anna Maria Binder verbucht worden, obwohl Anna Maria Binder nie in einem Pflegeheim und nie in einem Altersheim war.

Es ist Renten-, Steuer- und Versicherungsbetrug, dass die Heimkosten von Anna Katharina Huber über Anna Maria Binder, Irene Anita Huber zugerechnet werden sollen und darüber auch noch ein rechtsunwirksamer „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und nun darüber auch noch rechtsunwirksame „Zwangsversteigerungen“, u.a. K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim stattfinden. Herr Rechtspfleger Herr Hurm sagte zu meinem Sohn Christian Georg Huber einmal klipp und klar, dass ohne diesem „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II keine einzige „Versteigerung“ gewesen waere.

Dieser „Mordverdachtsprozess“ ist somit der „Rechtsgrund“ u.a. für K 86/O6, K 61/O6 und K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim, was ohnehin schon nicht zulaessig ist. Ausserdem liegt ein rechtskraeftiger Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates (dies ist das einzig Richtige am gesamten „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) vor.

Nun ist aber eine weitere Faelschung (kurz gesagt: Erfassung von Anna Maria Binder und Anna Katharina Huber als eine Person; siehe obige Ausführung) aufgetaucht, weshalb der gesamte „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II von Anfang an gar nicht eingeleitet haette werden dürfen und dieser „Prozess“ somit nicht als Rechtsgrund für „Versteigerungen“ hergenommen werden darf.

Jedenfalls hat die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen saemtliche Überweisungen, aus denen die Überweisungen der Pflegekasse an Anna Maria Binder hervorgehen, im Rahmen von 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II „sichergestellt“. Was haben diese Kontoauszüge von Anna Maria Binder, geb. Hamberger, mit Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und dem diesbezüglichen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II zu tun, wenn es nicht so waere (Zusammenfassung von Anna Maria Binder und Anna Katharina Huber als einer Person) wie ich vorher aufzeigte.

Nun ist auch erklarlich warum das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen das „Betreuungsverfahren“ XVII OO64/95 von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) erst im Oktober 2000 einstellte und die Betreuung aufhob. Dann konnte Anna Katharina Huber (*1918; +2001) ihre Wohnung im BRK-Ruhesitz Staffelsee selbst kündigen und Ende Januar 2001 ausziehen. Haette das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen gleich im Juli 1999 die „Betreuung“ aufgehoben – unmittelbar nachdem der „Betreuer“ Dr. Mooser seine Entlassung beantragte – haette dies zur Folge gehabt, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) sofort zurück in ihre Wohnung in das Haus auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe gegangen waere. Es waeren dann nicht mehr so viele Kosten (die das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen bezahlte) – die illegal Anna Maria Binder seitens des Sozialamtes verbucht wurden - für die Wohnung im Altersheim angefallen, so dass diese nicht die Summe der oben angegebenen Betraege im Konto von Irene Anita Huber erreicht haetten. Das Gaenze haette somit nicht mehr funktioniert. Deswegen wartete das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen mit der Aufhebung der Betreuung bis Oktober 2000.

Meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) hat aber mit Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nichts zu tun und Anna Maria Binder, geb. Hamberger hat zu Anna Katharina Huber (*1918; +2001) überhaupt keine Rechtsbeziehung. Bei Anna Katharina Huber und Anna Maria Binder, geb. Hamberger, handelt es sich um vollkommen unterschiedliche und verschiedene Personen, die steuerlich vollkommen separat zu erfassen sind.

Als Anlage 1 überlasse ich Ihnen die Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (nur mit der Anlage 2) vom 15.09.2010 an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - Alterskasse - Krankenkasse Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35, 81675 München und ich nehme auf die dortigen Ausführungen und vor allem auf das von der LVA Oberbayern für meine Mutter Anna Katharina Huber vergebene Aktenzeichen vollumfaenglich bezug. Meine Mutter Anna Katharina Huber ist am 08.09.1918 geboren (Geburtsurkundennummer 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen). Über das Aktenzeichen der LVA Oberbayern wird sie aber als geboren am 08.09.1919 geführt. Im Jahr 1919 geboren ist Anna Maria Binder, und zwar am 16. Dezember (siehe Geburtsurkundennummer 119/1919 des

Standesamtes Schrobenhausen).

Anna Katharina Huber (*1918; +2001) wurde somit tatsaechlich über Anna Maria Binder (*1919; +1999) erfasst, was rechtlich und steuerlich überhaupt nicht zulaessig ist. Sowohl Anna Katharina Huber (*1918; +2001) als auch Anna Maria Binder (*1919; +1999) waren bei der AOK versichert.

Von dem ganzen Staatsbetrug wie er jetzt nach und nach herauskommt, hatte ich 2001 überhaupt keine Ahnung. Festzuhalten ist nun auch, dass bei den vorliegenden Fakten es der Staat gar nicht mehr zugelassen haette, dass meine Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) erneut in ein Altersheim gehen haette können. Wie haette denn der Staat eine neue Auszahlung von Sozialkosten für einen etwaigen Heimaufenthalt von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) verbuchen und dies in Einklang mit den alten Buchungen bringen sollen? Die falsche Verbuchung über Anna Maria Binder war nicht mehr möglich. Anna Katharina Huber (*1918; +2001) waere somit gar nicht mehr 2001 in ein Altenheim gekommen. Ihr letzter Aufenthalt im Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes Staffelsee war bereits rechtswidrig. Die Anklage 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II ist insofern schon widerlegt.

Auffallend ist, dass Dr. Ostner aus Ohlstadt die Leichenbesichtigung von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) vornahm und nicht der Notarzt (siehe Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II), der zuerst eintraf. Dr. Ostner gibt in einer seiner Zeugenaussage nur wieder, dass er bereits um 8.10 Uhr verstaendigt worden waere, dass eine tote Person in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ liegen würde und er deswegen um 8.15 Uhr dorthin gefahren und dort um 8.20 Uhr eingetroffen sei.

Dies steht in völligem Widerspruch zu den gesamten anderen Aussagen, u.a. den Rettungssanitaetern, von Herrn Lang, von Herrn Dr. von Stein und von Frau Renate Löffler.

Jedenfalls waere die Pflegekraft Löffler verpflichtet gewesen, sobald sie Anna Katharina Huber (*1918; +2001) – nach Einlassung von Frau Löffler am 14.08.2001 um 8.19 Uhr – liegend auffand, sofort erste Hilfe zu leisten. Anstatt dessen verliess sie fluchtartig das Haus und rannte zu Nachbarn, wovon Herr Lang die Rettungsleitstelle verstaendigte, die dann die Sanitaeter und den Notarzt verstaendigten. Zu den Sanitaetern, die spaeter eintrafen sagte dann Frau Löffler: „Jetzt ist mir die Frau schon so stark unterkühlt.“ (interessanterweise gibt diese Aussage kein einziger Sanitaeter in der Vernehmung wieder). Der Notarzt, der dann kam, stellte, ohne Anna Katharina Huber zu untersuchen, durch die halb geöffnete Tür den Tod fest und ging ohne eine Leichenbescheinigung auszustellen. Erst dann kam Dr. Ostner (über dessen Verstaendigung die Rettungsleitstelle in Weilheim „zufaelligerweise“ keine Zeit festgehalten haben will).

Dr. Ostner war aber nicht der Hausarzt von Anna Katharina Huber (*1918; +2001), sondern von meiner Ex-Schwiegermutter Anna Maria Binder, geb. Hamberger und von dessen Tochter meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) und von meinem Sohn Christian Georg Huber. Seit 14./15.08.2001 ist Dr. Ostner nicht mehr der Hausarzt weder von meiner Ex-Frau Irene Anita Huber noch von meinem Sohn Christian Georg Huber und seit 1999 ist er auch nicht mehr der Arzt von Anna Maria Binder, da diese am 19.01.1999 starb.

Allein die Tatsache, dass Irene Anita Huber (*1947) unschuldig vom 15.08.2001 – 25.02.2002 über 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II eingesperrt wurde, beweist, dass ich mit meiner Annahme nicht falsch liege. Denn als Geschiedene ist Irene Anita Huber (*1947) für Heimkosten ihrer Ex-Schwiegermutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) in keiner Weise weder haftbar noch verantwortlich. Wenn aber die Heimkosten von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) über Anna Maria Binder (*1919; +1999) meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) zugerechnet werden, waere der gesamte „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ohne die Mitnahme von Irene Anita Huber nicht möglich gewesen. Irene Anita Huber wurde aber nachgewiesen aufgrund von Staatsbetrug am 15.08.2001 unschuldig verhaftet, womit auch nachgewiesen ist, dass schon deswegen ich und mein Sohn am 14./15.08.2001 ebenfalls unschuldig verhaftet wurden.

Als Anlage 2 überlasse ich Ihnen eine Kopie des Schreibens der Rechtsanwaltes Urs Janetz an Herrn Christian Georg Huber, Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5, 94036 Passau. Christian Georg Huber wandte sich einmal an diese Kanzlei (die aktuell weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtigung hat), und zwar, weil der Betreuer (von Anna Katharina Huber) Herr Dr. Mooser, Frau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) rechtswidrig in den BRK-Ruhsitz Staffelsee verbrachte.

Im Betreff dieses Schreiben vom Rechtsanwalt ist angegeben: „Huber / Mooser Heimkosten für Grossmutter“, ohne die Grossmutter genau zu bezeichnen. Interessant ist das angegebene Aktenzeichen: 97/TOO111s1-01. 111 ist die Geburtsurkundennummer von 1947 des Standesamtes Schrobenhausen für Irene Anita Huber (*1947), der einzigen Tochter von Anna Maria Binder, geb. Hamberger.

Als Anlage 3 überlasse ich Ihnen eine Einwohnermeldekartei der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe. Wie Sie daraus entnehmen, werden darin die Eltern von Irene Anita Huber (*1947), und zwar Herr Josef

Binder und Frau Anna Maria Binder, geb. Hamberger, vollkommen unterschlagen.

Aus dem „Haftbefehl“ (31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II) ergibt sich, dass Katharina Huber (*1918; +2001) – der Vorname Anna wird weggelassen – in der „Mühlstrasse 4O, 82438 Eschenlohe“ gewohnt haette. Dazu ist zu erwae hnen, dass die VG Ohlstadt Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nach ihrem Auszug aus dem BRK-Ruhesitz Staffelsee nicht vom Seewaldweg 25, 82418 Murnau a. Staffelsee abmeldete. Wohnhaft in der „Mühlstrasse 4O, 82438 Eschenlohe“ war jedenfalls Anna Maria Binder, geb. Hamberger, was sich aus den Akten 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II ergibt, und zwar anlaesslich einer Geldbörse, die im Objekt „Mühlstrasse 4O, 82438 Eschenlohe“ gefunden wurde, und die entweder von Anna Maria Binder oder von Irene Anita Huber, die im Objekt „Mühlstrasse 4O, 82438 Eschenlohe“ wohnten, vergessen worden sei.

In Wirklichkeit liegt wie bereits nachgewiesen weder die „Mühlstrasse 4O, 82438 Eschenlohe“ noch die „Rautstrasse 1O, 82438 Eschenlohe“ vor, denn es existiert als rechtsgültige Anschrift nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Dass der Freistaat Bayern deswegen auf die „Rautstrasse 1O, 82438 Eschenlohe“ so erpicht ist, ergibt sich daraus, dass diese am 16.11.1976 (Schreiben der damaligen Gemeinde Eschenlohe an Georg Huber jun., Aichacher Str. 19, 8898 Schrobenhausen) über Schrobenhausen eingeführt wurde. Über „Rautstrasse 1O, 82438 Eschenlohe“ soll u.a. offensichtlich der gesamte Steuerbetrag, der offensichtlich – wie ich bis jetzt analysieren konnte - bereits seit 1892/1893 über Schrobenhausen laeuft („Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief, samt allem was damit zusammenhaengt; dazu ist bereits hinreichend vorgetragen!) u.a. dem tatsaechlichen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe zugerechnet werden, was nicht möglich ist, denn es liegt der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vor.

Auch heisst es im „Haftbefehl“, dass das „Anwesen Mühlstrasse 4O, 82438 Eschenlohe“ (Fl.-Nr. 1O86 der Gemarkung Eschenlohe) das Anwesen von Anna Katharina Huber sei, was falsch ist, denn bezüglich der Fl.-Nr. 1O86 der Gemarkung Eschenlohe stand Anna Katharina Huber 2001 nicht im Grundbuch.

Auffallend ist, dass im Haftbefehl und auch in der Anklage kein Geburtsdatum von meiner Mutter (deren Vorname Anna sowohl im Haftbefehl als auch in der Anklage weggelassen wird) Anna Katharina Huber angegeben wird, auch fehlt deren Geburtsurkunde. Katharina Huber gibt es 2001 bestimmt mehrere. Die Person Katharina Huber ist anhand von Abstammungsunterlagen weder im Haftbefehl noch in der Anklage (31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II) hinreichend bestimmt.

Im Haftbefehl wird 2001 weiter, wie oben bereits angeführt, falsch angegeben, dass Katharina Huber ein Pflegefall gewesen sei. Wegen einmal morgens eine Insulinspritze verabreichen und die Tabletten für den Tag herrichten und die abendliche Insulinspritze herrichten, ist man kein Pflegefall. Noch dazu ist es so, dass meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) die Pflegekraft Löffler nie im Anwesen auf der Fl.-Nr. 1O86 der Gemarkung Eschenlohe sah. Irene Anita Huber (*1947) sah Fr. Löffler das erste Mal am 14.08.2001.

Anliegend überlasse ich Ihnen ein Foto von der Tablettenschatulle von Anna Katharina Huber, und zwar so wie sie zuletzt aufgefüllt war:



Dies bedeutet, dass Frau Löffler – wenn diese überhaupt Anna Katharina Huber aufsuchte - nicht taeglich

die Tabletten herrichtete.

Weiter überlasse ich Ihnen einen Auszug aus dem vom Pflegedienst Ott/Claussnitzer der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen übergebenen Patienten-Stammblatt von Anna Katharina Huber, worauf handschriftlich die Zeiten der „Pflegekraefte“ vermerkt sind.

Behandlungsbeginn 12.07. -
Sr. Mangold 12.07 - 15.7.
Sr. Znamen 16.07 - 27.7.
Sr. Löffler 28.07 - 14.7.

Interessant ist, dass Frau Löffler vom 28.07 – 14.7. (die 2 ist mit 4 überschrieben, wie Sie sehen) Anna Katharina Huber (*1918; +2001) gepflegt haben soll. Dies passt nicht damit zusammen, dass Frau Löffler Frau Katharina Huber bis 14.08.2001 gepflegt haette. Diese Daten gehen auf dem Patienten-Stammblatt ab. Dies möchte ich kurz festhalten. Nach diesen Daten wurde Anna Katharina Huber (*1918; +2001) ab 28.07. überhaupt nicht von Frau Löffler versorgt. Diese Daten geben an, dass ab 28.07.2001 Frau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) gerade nicht von Frau Löffler „versorgt“ wurde.

Im Haftbefehl ist 2001 weiter falsch angegeben, dass vor 3 Jahren Katharina Huber an Christian Huber ihr gesamtes Vermögen übertragen haette. 1998 fand keine einzige Übertragung von Katharina Huber an Christian Huber statt; es wurde lediglich vom Finanzamt Kaufbeuren der „Schenkungssteuerbescheid“ mit Faelligkeit 21.04.1998 betreff der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe herausgegeben (s.o.). Von 1998 sind rechtsunwirksame Grundschuldbestellungen für Wüstenrot erfolgt, aufgrund deren u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und u.a. K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt betrieben werden.

Im Haftbefehl 2001 ist weiter ausgeführt, dass Katharina Huber u.a. gegenüber Frau Löffler schilderte, dass sie mit der Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen nicht zufrieden war.

Irene Anita Huber pflegte jedenfalls Katharina Huber nicht und war auch nie deren Betreuerin. Irene Anita Huber (*1947) war die Betreuerin von ihrer Mutter Anna Maria Binder, geb. Hamberger und hat dafür auch einen Betreuerausweis. Auch ich und mein Sohn Christian Georg Huber mussten Anna Katharina Huber nicht pflegen und betreuen, da diese weder pflege- noch betreuungsbedürftig war!

Auch halte ich fest, dass von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) die Sterbefallanzeige der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen unter dem Aktenzeichen 1687 – 000909 – 01 / 1 zu finden ist. Das „Mordverdachtsverfahren“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II, das sich auf Anna Katharina Huber bezieht, hat aber von der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen das Aktenzeichen 1687 – 000907-01/3. Weiter heisst es im Haftbefehl vom 15.08.2001, dass ein richterlicher Beschluss auf Obduktion von Anna Katharina Huber am 14.08.2001 vorgelegen haette. So ein richterlicher Beschluss ist der gesamten Akte 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II nicht zu entnehmen. Weiter ist festzustellen, dass bezüglich Anna Katharina Huber nur ein schriftlicher Bericht vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 vorliegt, indem nur von einem vorläufigen Gutachten die Rede ist. Ein endgültiges Gutachten fehlt bis heute.

Das heisst, das „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II, 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II und des Amtsgerichts München ist die reine Verfolgung Unschuldiger, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und Freiheitsberaubung.

Die Tatsache, dass über K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim mir und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) in Wirklichkeit K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (Versteigerung eines Gasthofs von 1890, eines Gaestehauses von 1957 und eines Appartementhauses von 1975) sowie u.a. K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt und somit im Endeffekt die „Versteigerung“ des Amtsgerichts Schrobenhausen von 1892/1893 – offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen als Gasthof an Stief (damit soll offensichtlich der gesamte tatsaechliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bereits meinem Urgrossvater Georg Huber: *1828; +1895 als versteigert gelten, was rechtswirksam nicht möglich ist!) - zugerechnet werden

sollen, darauf deuten folgende Indizien hin:

In Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim wurde am 16.02.2006 (am 16.02.1895 verstarb mein Urgrossvater vaeterlicherseits, und zwar Herr Georg Huber: *1828; +1895, der 1863 u.a. den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe kaufte) vom Amtsgericht Weilheim ein erster Termin bestimmt.

Diese erste Terminsbestimmung befand sich ursprünglich auf den Blaettern 84 – 86 der Akte K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim. Dies wurde nachtraeglich (offensichtlich nach Anordnung von K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) übermalen, so dass sich diese erste Terminsbestimmung nun auf den Blaettern 86 – 88 der Akte K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim befindet.

Es fand dann ein erster Versteigerungstermin statt und betreff diesem wurde gesondert ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag auf den O1.06.2006 bestimmt, bei dem Herr Dr. Helmut Mooser (Mooser wird dabei falsch geschrieben, und zwar nur mit einem o) anwesend war. Ich halte dazu fest, dass Dr. Helmut Mooser und/oder ein bisher mir nicht bekannter Dr. Helmut Moser weder von mir noch von meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) noch von meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtigung hat/haben. Ein Herr Dr. Helmut Mooser oder ein Dr. Helmut Moser kann und konnte weder in meinem Namen noch im Namen von meiner Ex-Frau Irene Anita Huber noch im Namen von meinem Sohn Christian Georg Huber handeln, und zwar auch nicht darüber, dass er rechtswidrig bis 2000 als Betreuer von Anna Katharina Huber (Az.: XVII OO64/95 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) eingesetzt war. Über Dr. Helmut Mooser (vom Amtsgericht Weilheim wie in der Akte 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II falsch mit nur einem o geschrieben) oder Dr. Moser – der dies so verbuchte - fand ja offensichtlich der rechtswidrige Aufenthalt von Anna Katharina Huber im BRK-Ruhesitz Staffelsee statt, was rechtswidrig über die Pflichtbeitragszeit für Pflegeaetigkeit meiner Ex-Frau Irene Anita Huber für ihre Mutter Anna Maria Binder, geb. Hamberger, zugerechnet werden soll, was eindeutig Steuerbetrug ist.

Jedenfalls befindet sich die Niederschrift über den Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag betreff K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim auf Blatt 257 – 261 (vormals 255 – 259, was dann mit 257 – 261 übermalen wurde!).

257 ist bekanntlich die Bauplannummer 257/1948 des Bauplanes für die Autowerkstatt auf der Plan-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen. Dieser Bauplan wurde über HK 225/O4 – B, K 225/O4 , K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt unterschlagen. Der Gutachter führte schlicht und einfach aus, dass weder die Stadt noch das Staatsarchiv München einen Bauplan für eine Autowerkstatt haetten. Dies ist nachweisbar falsch. Der Gutachter erstellte aber das Gutachten für K 225/O4 – B. Der rechtsunwirksame „Zuschlag“ wurde vom als befangenen abgelehnten Herrn Rechtspfleger Herrler über K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt erteilt. Meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) hat den Originalbauplan von 1948.

Bekanntlich sollen mit 7 T 543/2007 die „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim abgeseget werden. 543 ist auch die Katasterseitenzahl des Grundsteuer-Katasters der Steuergemeinde Schrobenhausen und des Amtsgerichts Schrobenhausen für den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Auf der Katasterseite 543 stehen jedenfalls nicht die Plan-Nr. 336 a,b, der Steuergemeinde Schrobenhausen, sondern nur die Pl.-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen. Mit ihrer Eingabe vom 28.09.2010 ans Amtsgericht Ingolstadt in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B hat die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. dezidiert nachgewiesen, dass die „Verlegung“ des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-828438 Eschenlohe als „Gasthof“ nach Schrobenhausen auf das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen über die Flurnummer 335 der Gemarkung Schrobenhausen stattfand. Deswegen wurde 1932 die Sternplannummerierung 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen eingeführt (der diesbezügliche Beschrieb für diese 10 qm, worüber offensichtlich zu einem massgeblichen Teil u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und somit auch K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim über Sie über 7 T 543/2007 des Landgerichts München II laufen), denn Sternplannummerierung bedeutet Staatseigentum. Als Beschrieb der Fl.-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen heisst es: „*Grundflaeche des Backofens von Besitznummer 1 / 182*“ (182 ist bekanntlich die letzte Katasterseite, und zwar des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe).

Die „Versteigerungen“ (u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) laufen offensichtlich über diese 10 qm der Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen, da sich darüber der Staat offensichtlich rechtswidrig einen Eingriff verschaffte. Denn ein Erbhof (Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) kann nicht Staatseigentum sein. Über diese 10 qm soll dies ausgehebelt werden, der Staat verschafft sich somit rechtswidrig einen Zugriff. Interessant ist, dass diese 10 qm, Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen aufgrund der Messungsverzeichnisnummer 163/1932 des Vermessungsamtes Ingolstadt gebildet wurden. Dies führe ich deswegen an, da mir bekannt ist, dass die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH

(Registergericht München: Az.: HRB 142747) am 09.12.2009 ein ungarisches Auto angemietet hatte. Mit diesem Auto fuhr am 09.12.2009 die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und es war separat die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. dabei, die mitfahren durfte. Das Auto wurde genau 10 Jahre nach der URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (über welche falsch konstruiert werden soll, als ob Irene Anita Huber auf ihr Eigentum an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu Gunsten von Christian Huber verzichten würde, was nie der Fall war und widerlegt ist und durch notarielle Urkunden zwischenzeitlich nochmals präzise festgehalten ist; die Originale liegen am Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau) angehalten und Irene Anita Huber wurde vorgeschmissen, dass sie Kraftfahrzeug-Steuerhinterziehung begehen würde, was vollkommen falsch ist. Als dann richtig gestellt wurde, dass das Kfz von der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH angemietet ist und der Vermieter bereits die Steuern bezahlte, sahen die Beamten sowohl die Papiere als auch die Originalzulassungsbescheinigungen. Somit stand fest, dass sowohl eine Kfz-Haftpflichtversicherung, eine Zulassung, eine Abgasuntersuchung und der TÜV korrekt vorliegen.

Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH durfte dann weiterfahren.

Plötzlich erliess das Polizeiverwaltungsamt in Viechtach am 25.02.2010 (vom 25.02.2008 stammt bekanntlich der Beschluss des Bundesgerichtshofs in Sachen V ZB 45/07, V ZB 46/07, V ZB 11/08 des Bundesgerichtshofes) einen „Bussgeldbescheid“ gegen „Irene Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wegen Fahrens eines nicht zugelassenen Pkws mit amtlichen Kennzeichen HU IMF 260 am 09.12.2009. Dies ist vollkommen falsch und auch widerlegt. Das Interessante ist, dass dieser „Bussgeldbescheid“ mit 163 beginnt. 163 ist genau die Messungsverzeichnisnummer von 1932 für die Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass der für Irene Anita Huber zugelassene Pkw GAP-A 523 2005 über die Generali Versicherung illegal über „Aichacher Str. 17, 19, Schrobenhausen“ abgemeldet wurde, obwohl er diesbezüglich weder zugelassen noch versichert war.

Ihnen ist auch bekannt, dass das Oberlandesgericht München am 13.02.2008 einen „Streitwertbeschluss“ in Sachen 5 W 851/2008 erliess, womit K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim und 7 T 155/08 des Amtsgerichts Weilheim (über 7 T 155/08 soll der „Zuschlagsbeschluss“ gegen „Christian Huber“ vom 16.11.2007 in Sachen K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim abgesegnet werden, was in Anbetracht der Fakten rechtswirksam nicht möglich ist!) „abgesegnet“ werden soll.

Exakt am 13.02.2008 beantragte das Finanzamt Schrobenhausen „Zwangssicherungshypotheken“ gegen Hans Georg Huber und gegen Irene Anita Huber aufgrund rechtsunwirksamer Steuerschaetzungen (die zwischenzeitlich alle aufgehoben wurden!) zur Eintragung ins Grundbuch Band 31 Blatt 1116 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen der Gemarkung Eschenlohe, auf die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim richtet sich bekanntlich gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe.

Im Klartext bedeutet dies für einen unbefangenen Dritten nichts Anderes, als dass über K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim sowie HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B, K 84/05, K 84/05 – B, K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt mir und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) rechtsverbindlich zugerechnet werden sollen und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) soll auch die „Zuschlagserteilung“ betreff der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe in Sachen K 61/06 des Amtsgerichts Weilheim zugerechnet werden, denn auch die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe stand früher in Band 31 Blatt 1116 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe, wogegen sich nun K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim richtet. Dieses Vorhaben ist vollkommen rechtsmissbrauehlich und nicht aufrechterhaltbar.

Jedenfalls ist mir auch aufgefallen, dass unmittelbar nach dem letzten öffentlichen „Versteigerungstermin“ in Sachen K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim plötzlich in der Halle auf der Fl.-Nr. 1072/3 der Gemarkung Eschenlohe illegal Autos repariert wurden. Am 30.06.2010 wurde in zwei Garagen des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe eingebrochen (vormals war dies die Autowerkstatt auf der Pl.-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe von meinem Grossvater Johann Huber) und wenig spaeter wurde eine Art illegaler Autohandel vor dem Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe (jetzt als „Mühlstrasse 38, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet) im südlichen Teil eröffnet. Damit soll offensichtlich der bezug zu HK 225/04 - B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (worüber rechtswidrig eine „Autowerkstatt“ versteigert wird, obwohl Christian Georg Huber nie eine „Autowerkstatt“ erhielt und Anna Maria Binder, geb. Hamberger, nie bezüglich einer „Autowerkstatt“ im Grundbuch stand) hergestellt werden. Eines halte ich jedenfalls auch rechtsverbindlich fest. Die rechtsunwirksamen „Verkaeufe“ u.a. der Fl.-Nr. 1087, 1072/3, 1124, 1072/5 der Gemarkung Eschenlohe von 1978 an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe (den „Erstehern“ in Sachen K 157/04 – K 159/04

des Amtsgerichts Weilheim und rechtswidrig eingeschrieben ins Grundbuch Blatt 1892; diesbezüglich überlasse ich Ihnen als Anlage 4 die Eingabe von Irene Anita Huber vom 30.07.2010 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und ich nehme zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen – auch für Sie rechtsverbindlichen - Ausführungen/Forderungen vollumfänglich bezug) können Sie mir - wie auch meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) – jedenfalls nicht zurechnen. Ich genehmige diese Verträge ausdrücklich nicht und eine Genehmigung kann auch nicht über K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim erfolgen. Sollte etwas anderes beabsichtigt sein, so erhebe ich auch dagegen ausdrücklich Rechtsmittel und lehne es als Vorsorgemaßnahme kategorisch ab, dass mir über K 86/06 zum Schluss noch der Betrieb fremder Kfz-Werkstätten (die offensichtlich nicht rechtswirksam sind) zugerechnet werden; so ein Betrieb ist sofort einzustellen, da ich mir solch einen Betrieb nicht zurechnen lasse, und zwar weder u.a. über K 225/04, K 84/05 des Amtsgerichts Ingolstadt noch u.a. über K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim. Ich weise jegliche steuerliche Haftung für das bisher Vorgefallene zurück. Weitere Ausführungen/Präzisierungen/Erklärungen zu diesem Punkt behalte ich mir ausdrücklich vor.

Ihnen ist bekannt, dass ich und meine Ex-Frau Irene Anita Huber seit 1997 rechtskräftig geschieden sind. Ihnen ist auch bekannt, dass die Scheidung die Eigenschaft eines Erbhofs als Ehegattenerbhof nicht aufhebt. Im Klartext bedeutet dies, dass bis heute der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vorliegt, worüber offensichtlich nicht nur die Fl.-Nr. 335, 336 der Gemarkung Schrobenhausen, sondern auch die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7, 1088/5, 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe laufen und wahrscheinlich – u.a. lt. Rechtlerprozess (2 O 94/70 des LG München II) – sogar viel, viel mehr.

(Steuerlich) Abgewickelt soll dann das Ganze über einen anderen Ort werden, und zwar über 83565 Eschenlohe bei Frauenneuharting. Deswegen wurde in Sachen K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim bereits ein falsches Gutachten für Eheleute Hans Georg Huber und Irene Huber (obwohl diese geschieden sind!) abgegeben, denn dieses Gutachten bezieht sich ausdrücklich auf ein Objekt, das sich in Eschenlohe bei Frauenneuharting befindet. Für K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim, für die Versteigerung der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe liegt also überhaupt kein Gutachten vor. Ich und meine Ex-Frau hatten – so uns bekannt ist - nie eine Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe in Eschenlohe bei Frauenneuharting. Hierbei handelt es sich um einen weiteren Irrläufer der bayerischen Justiz, den Sie auch ebenfalls umgehend aufzuheben und abzustellen haben, da Sie sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen, und zwar die ganze Zeit zum Nachteil von mir und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber.

Mir fällt ein, dass die Akte K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim ans Oberlandesgericht München 2008 ging. Die Akte wird dann am Oberlandesgericht München ab Blatt 772 fortgesetzt. 772 ist die Geschäftsregisternummer von 1904 des Notariats Garmisch, womit mein Großvater Johann Huber von seiner Mutter einen Teil vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, und zwar u.a. die dann gebildete Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe (die Säge- und Elektrizitätswerksgebäude wurden dann als Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe bezeichnet!) überschrieben bekam.

772 ist auch das Aktenzeichen des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt Dr. Florian Ufer aus München für mich im Rahmen des „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II.

Wenn es also nicht so wäre, dass bereits ab 1892/1893 so getan wird, als ob über die „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief alles „enteignet“ sei (denn durch die zweite Katasterseite 544 1 / 2 – siehe Rechtsmittel von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen – liegt auch ein rechtswidriger Eingriff in den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vor, worüber der Staat so tut, als ob auch bereits 1892/1893 dieser Hof „mitversteigert“ sei, was bei einem Erbhof nicht möglich ist!), wäre es kaum möglich, dass über Blatt 772 das OLG München das Verfahren 5 W 851/2008 (nach 851 kommt 852!) anlegt und Dr. Ufer die Akte 772 anlegt.

Oben habe ich gesagt, dass 852 nach 851 kommt. Dies deswegen, da am 22.09.2004 das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen - Grundbuchamt - eine Kostenrechnung an die BHW Bausparkasse AG versandte, da die BHW Bausparkasse einen Grundbuchauszug für Eschenlohe Blatt 1116 anforderte. Als Aktenzeichen gibt das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen "Aidling Blatt 852" an, wie Sie der Grundakte betreff der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe, die K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim beigezogen wurde, entnehmen können. Hierbei handelt es sich um einen weiteren Irrläufer, der zu berichtigen ist, da die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gewiss nicht über Aidling (vermutlich das Aidling bei Riegsee) erfasst werden kann.

Bis jetzt liegt keine einzige Zustellung an mich vor. Als Anlage 5 überlasse ich Ihnen nochmals meine Originalgeburtsurkunde. Daraus geht hervor und es ist amtlich dokumentiert und nachgewiesen, dass Zustellungen nur über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erfolgen

können.

13

Auch lege ich ausdrücklich Rechtsmittel gegen jegliche beschleunigte Verfahrensföhrung ein. Die Angelegenheit ist so umfangreich, dass eine beschleunigte Verfahrensföhrung ausscheidet. Durch eine beschleunigte Verfahrensföhrung des ohnehin bereits nachgewiesenen nicht zulaessigen „Verfahrens“ K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim werden mir nur zusaetzlich meine Rechte beschnitten.

Dass in Sachen 7 T 1429/2010 bereits etwas entschieden wurde, habe ich nur auf Umwegen über die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. erfahren, die davon erst am 14.01.2011 erfuhr. Dass diese Entscheidung offensichtlich nicht zu meinen Gunsten ist, schliesse ich daraus, dass die Akte am 14.01.2011 beim Kostenbeamten oder der Kostenbeamtin des LG München II lag. Ich habe also erst seit dieser Woche Kenntnis, dass die Akte K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim beim LG München II liegt. Im Gespräch am 30.06.2010 sagte Herr Rechtspfleger Hurm zu meinem Sohn Christian Georg Huber keinen Pieps davon, dass die Akte bereits am Landgericht München II liegt. Dass die gesamte Akte seit Juni 2010 bei Ihnen liegt, davon bin ich vollkommen überrascht.

Jedenfalls sind u.a. meine heutigen Rechtsmittel und meine heutige Anhörungsrüge form- und fristgerecht eingereicht.

Meinen Forderungen, meiner Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) und meinen Rechtsmitteln ist daher umgehend nachzukommen.

Die Übernahme von Kosten lehne ich ab, da schon nach dem Erbhofrecht Kostenfreiheit besteht. Ausserdem haette K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim nie eröffnet werden dürfen.

Die Anordnung von K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim ist nach § 28 ZVG sofort aufzuheben. Die Weiterbetreibung von K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim ist nach § 28 ZVG ebenfalls sofort aufzuheben. Gegen alles Andere erhebe ich ebenfalls ausdrücklich und vollkommen Rechtsmittel. Weitere Ausführungen/Rechtsmittel und dergleichen vollkommen vorbehalten.


(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen:

Anlage 1: Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (nur mit der Anlage 2) vom 15.09.2010 an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - Alterskasse - Krankenkasse

Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35, 81675 München;

Anlage 2: Kopie des Schreibens des Rechtsanwaltes Urs Janetz an Herrn Christian Georg Huber, Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5, 94036 Passau;

Anlage 3: Einwohnermeldekartei der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe;

Anlage 4: Eingabe von Irene Anita Huber vom 30.07.2010 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen;

Anlage 5: Kopie meiner Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee;